



## Zu Punkt der Tagesordnung

<b>Beschlussvorlage</b>			<b>Drucksache</b> 0142/2016
			<b>Einbringung</b> 18.02.2016
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Federführung</b>	
Ö 03.03.2016	Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	Amt für Soziale Dienste, 53	
Ö 17.03.2016	Ratsversammlung	Amt für Soziale Dienste, 53	
<b>Betreff:</b> Anlage des Vertrages mit dem Jobcenter Kiel			

### **Antrag:**

Zugestimmt wird der Neufassung der Anlage des Vertrages mit dem Jobcenter Kiel Ziff. IV Nr. 1 und Anhang zu Ziff. IV Nr. 1 ab 01.05.2016

### **Begründung:**

Der Träger der Sozialhilfe ist nach den Sozialgesetzbüchern II und XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet, die Versorgung mit Erstaussstattungen für Wohnungen sicherzustellen. Die Leistungen nach diesen Gesetzen können in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht werden. Geldleistungen sind grundsätzlich vorrangig vor Gutscheinen und Sachleistungen zu erbringen (§ 10 Abs. 1 und 3 SGB XII).

Die Leistungen für die Erstaussstattung von Wohnungen wurden bisher bedarfsgerecht als Sachleistung durch Ausstellung von Bestellscheinen und Einlösung bei der Möbelbörse der evangelischen Stadtmission sichergestellt. Dieser Vertrag mit der evangelischen Stadtmission wurde zur Sozialrechtsreform 2004/2005 geschlossen. Die Form der Vertragsgestaltung ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr zulässig, sodass eine Kündigung des Vertrages zum 31.12.2015 unumgänglich war. Darüber hinaus waren Vergabevorschriften zu beachten, die aufgrund des Auftragsvolumens (bemessen an den Bedarfen des Jahres 2014) eine europaweite Ausschreibung erforderte. Diese musste aufgehoben werden, da die Menge der zu versorgenden Haushalte mit Möbeln durch die ansteigende Flüchtlingswelle nicht mehr einzuschätzen war.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordert diese Situation, dass der gesamte Möbelmarkt den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zugänglicher wird. Es erscheint zunehmend unrealistisch, dass ein einzelner Träger diese Aufgabe erfüllen kann, der auch noch im Rahmen des Vergabeverfahrens alle drei Jahre wechseln kann.

Durch eine umfangreiche Recherche im Internet und im Einzelhandel über Möbel, die im Rahmen einer Erstaussstattung im sozialhilferechtlichen Sinne erforderlich sind, wurden Preise ermittelt. Betrachtet wurden sowohl Gebraucht- als auch Neuware im unteren Preissegment.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die ermittelten Preise mit den Kosten, die wir bislang aufgewendet haben, vergleichbar sind, wenn die gleichen Stückzahlen zugrunde gelegt werden.

Durch die Zahlung von festgelegten Geldbeträgen (Anlage) für die einzelnen Möbelstücke, haben die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zukünftig eine Wahlmöglichkeit. Sie können flexibel den gesamten Markt nutzen.

Dies entspricht auch der Vorgehensweise der umliegenden Gemeinden, die bereits auf Geldleistungen umgestellt haben.

Einvernehmlich wurde mit allen Beteiligten abgestimmt, dass das Verfahren der Bewilligung von bedarfsgerechten Sachleistungen auf bedarfsgerechte Geldleistungen zum 01.05.2016 umgestellt wird. Die Anlage des Vertrages mit dem Jobcenter Kiel ist zu ändern.

Für den Interimszeitraum vom 01.01.2016 bis 30.04.2016 wurde eine Vereinbarung auf der Basis des bisherigen Vertrages mit der evangelischen Stadtmission getroffen, um die oben genannte gesetzliche Pflichtaufgabe zu erfüllen. Die in diesem Zeitraum ausgestellten Bezugsscheine werden noch bis zum 31.12.2016 von der evangelischen Stadtmission eingelöst.

Gerwin Stöcken  
Stadtrat

**Anlage:**

Anlage des Vertrages mit dem Jobcenter Kiel Ziff. IV Nr. 1 und Anhang zu Ziff. IV Nr. 1

#### **IV. Richtlinien für einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II / § 31 Abs. 1 SGB XII**

##### **1. Hausrat für die Erstaussstattung einer Wohnung § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII**

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nicht von der Regelleistung umfasst, sondern gesondert zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

Bei folgenden beispielhaften Sachverhalten kann eine Erstaussattung bewilligt werden:

- Auszug junger Erwachsener aus dem elterlichen Haushalt und der damit verbundenen Neugründung eines eigenen Haushaltes,
- Neugründung eines Haushaltes (z.B. nach einem vollstationären Aufenthalt oder nach Haftentlassung, Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge bei erstmaliger Wohnungsanmietung),
- Trennung/Scheidung, wenn bzw. soweit nachweislich eine Hausrataufteilung nicht erfolgen kann (Möglichkeit nach § 1361a u. § 1568 b BGB),
- Zerstörung des Haushalts z.B. durch Wohnungsbrand,
- sonstige besondere Gründe, die eine Erstaussattung erforderlich machen (z.B. Ungezieferbefall, Wasserschaden).

##### Möbel/Matratzen:

Für die erforderlichen Möbel zur Erstaussattung einer Wohnung werden entsprechend der in im Anhang beigefügten Auflistung Geldleistungen bewilligt. Bei der Preisermittlung (Stand 11/2015) wurde auf Neuware im unteren Preissegment und auf Gebrauchtware zurückgegriffen.

Bei Matratzen wird von Neuware ausgegangen.

Aus der Anlage ergeben sich folgende Höchstbeträge:

- |                                |   |              |
|--------------------------------|---|--------------|
| • Haushalt mit 1-Person        | = | 331,00 EUR   |
| • Haushalt mit 2-Personen      | = | 506,00 EUR   |
| • Haushalt mit 3-Personen      | = | 702,00 EUR   |
| • Haushalt mit 4-Personen      | = | 877,00 EUR   |
| • Haushalt mit 5-Personen      | = | 1.142,00 EUR |
| • je weitere Person zusätzlich | = | 175,00 EUR   |

Für eine Schreibgelegenheit für ein Kind im schulpflichtigen Alter kann zusätzlich ein Betrag in Höhe von 30,00 € bewilligt werden.

##### Elektrogroßgeräte/Lampen:

Daneben werden Beihilfen für folgende Elektrogroßgeräte bewilligt:

- |  |            |
|--|------------|
| • Kühlschrank                                | 119,00 EUR |
| • Waschmaschine                              | 200,00 EUR |
| • Herd (soweit nicht vom Vermieter gestellt) | 189,00 EUR |

Für die Beschaffung von Lampen (inklusive Leuchtmittel) werden je Raum 10,00 EUR als Geldleistung gezahlt.

Die Preise entsprechen einer Preisermittlung mit dem günstigsten Angebot (Stand 10/2014).

Hausratpauschale:

Für die übrigen Hausratgegenstände, die im Rahmen einer Erstausrüstung notwendig werden, sind folgende Pauschalen als Geldleistung zu zahlen:

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| • Haushalt mit 1-Person        | = 303,00 EUR |
| • Haushalt mit 2-Personen      | = 370,00 EUR |
| • Haushalt mit 3-Personen      | = 437,00 EUR |
| • Haushalt mit 4-Personen      | = 504,00 EUR |
| • Haushalt mit 5-Personen      | = 634,00 EUR |
| • je weitere Person zusätzlich | = 67,00 EUR  |

Stehen nur einzelne Mitglieder eines Haushalts im Leistungsbezug, erhalten sie die kopfanteilige Pauschale der für den Gesamthaushalt maßgeblichen Hausratpauschale.

Erstausrüstung für einzelne Gegenstände oder teilweise Erstausrüstung:

Die Erstausrüstung kann auch einzelne Bedarfsgegenstände umfassen, wenn diese zuvor nicht vorhanden waren. Insoweit erfolgt eine Bewilligung dann nur hinsichtlich des benötigten Gegenstandes.

<b>Erforderliche Möbel für eine Erstausrüstung</b>	<b>Größe</b>	<b>Preis €</b>	<b>1 Pers. HH</b>	<b>2 Pers. HH</b>	<b>3 Pers. HH</b>	<b>4 Pers. HH</b>	<b>5 Pers. HH</b>	<b>6 Pers. HH</b>	<b>7 Pers. HH</b>	<b>8 Pers. HH</b>
<b>Wohnzimmer:</b>										
Wohnzimmerschrank / Regal	pro Person	25,00 €	25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €
Couchtisch										
- 1 - 4 Personen	0,50 m	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €				
- ab 5 Personen	ca. 1 m	15,00 €					15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Sessel, Couchgarnitur/Sitzelemente										
- 1 Pers. 2er Sofa		40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
- jede weitere Person = + 1 Sitzgelegenheit		20,00 €		20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €
<b>Küche:</b>										
Küchenschrank										
-oberschrank, bis 4 Personen 1 m, ab 5 Pers. 2 m	1 m	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €	54,00 €	54,00 €	54,00 €	54,00 €
-unterschrank, bis 4 Personen 1 m, ab 5 Pers. 2 m	1 m	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
-regal, pro Haushalt, ab 3 Personen	1 m	10,00 €			10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
-tisch klein, 1 - 2 Personen	1 m	29,00 €	29,00 €	29,00 €						
-tisch groß, 3 - 4 Personen	1,60 m	40,00 €			40,00 €	40,00 €				

Austauschblatt zu Punkt 7.1, Drucksache 0142/2016

-tisch noch größer, ab 5 Personen	2 m	58,00 €					58,00 €	58,00 €	58,00 €	58,00 €
-stuhl, Anzahl der Personen im Haushalt + 1	pro Stück	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €
<b>Schlafzimmer:</b>										
Einzelbett mit Lattenrost	0,90 x 2 m	50,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €
Doppelbett mit Lattenrost		100,00 €								
Kinderbett mit Lattenrost	0,70 x 1,40 m	39,00 €								
Etagenbett ohne Lattenrost		100,00 €								
Kleiderschrank										
- 1 Person	1. Person	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
- jede weitere Person	jede weitere	20,00 €		20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €
Matratzen	pro Stück	50,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €
Lattenrost	pro Stück	18,00 €								
<b>Sonstiges:</b>										
Schreibgelegenheit für Kinderzimmer, wenn ein Kind im schulpflichtigen Alter im Haushalt ist		30,00 €								
<b>Maximaler Höchstbetrag</b>			<b>331,00 €</b>	<b>506,00 €</b>	<b>702,00 €</b>	<b>877,00 €</b>	<b>1.142,00 €</b>	<b>1.317,00 €</b>	<b>1.492,00 €</b>	<b>1.667,00 €</b>